

Beschluss Nr. 70/2020
Schwyz, 4. Februar 2020 / pf

Interpellation I 36/19: Lehrbefähigung im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich der Sekundarschule überdenken!

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 11. September 2019 haben die Kantonsräte Franz Camenzind und Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

«Aus der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 35/18 „Ausgewiesene Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für die Volksschule?“ von den Kantonsräten Jonathan Prelicz und Carmen Muffler geht hervor,

- *dass das Angebot CAS EIF nur für IF-Lehrpersonen gilt, in keiner Weise aber für Klassenlehrpersonen im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich (Kleinklasse, Werkklasse, C-Klasse). Sie brauchen ein ganzes Masterstudium für den Unterricht in diesen Klassen, neben dem Masterstudium für die Unterrichtsbefähigung auf der Sekundarstufe 1.*
- *dass Lehrpersonen auf der Sekstufe 1 mit keinem Lohnzuwachs rechnen können, wenn sie ein weiteres Masterstudium in Schulischer Heilpädagogik absolvieren.*
- *dass die Heilpädagogischen Zentren im Kanton Schwyz (HZI und HZA) Lehrbewilligungen für Lehrpersonen mehr als zweimal verlängert erhalten, sofern die Lehrpersonen die von der Schule gemachten Auflagen erfüllen und keine Lehrpersonen mit adäquater Ausbildung zu Verfügung stehen.*

Folgende Fragen stellen sich daraus:

1. *Zu Punkt 1: Wie legitimiert der Regierungsrat seinen Anspruch, dass Lehrpersonen im Volksschulbereich, die im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich unterrichten, den eben-gleichen Master in Schulischer Heilpädagogik absolvieren müssen, wie Lehrpersonen im hoch-schweligen Bereich der HZI und HZA? Da der Regierungsrat heute eine Stufenberechtigung für den Unterricht im Sonderpädagogischen Bereich der C-Klassen/Werkklassen vorschreibt,*

gibt es die Möglichkeit für die anderen Schulträger im Kanton nicht mehr, Primarschul-Lehrpersonen für die Klassenführung von C-Klassen/Werkklassen über den Master in Schulischer Heilpädagogik zu rekrutieren, wie das vor 20 Jahren noch möglich war.

2. *Zu Punkt 2: Welche Faktoren hält der Regierungsrat für ausschlaggebend für Lehrpersonen mit Stufendiplom auf der Sekundarstufe 1, einen weiteren Master als Zusatzausbildung mit massivem Studienaufwand (Teilzeitstudium, Lohnausfall) für Schulische Heilpädagogen zu durchlaufen, ohne anschliessend den Ausbildungsaufwand mit höherem Lohnernwerb kompensieren zu können?*
3. *Was hindert die Regierung daran, im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich der Sekundarschule die Lehrbefähigung an ein Modul für sonderpädagogische Förderung, wie sie jetzt zum Beispiel an der PH Luzern angeboten wird, zu knüpfen?
Wäre damit nicht auch die problematische Lohnsituation (gleiche Lohnklasse trotz doppeltem Masterstudium) aufgehoben?*
4. *Zu Punkt 3: Welche Gründe führt der Regierungsrat ins Feld, um seine Sonderpädagogischen Zentren HZI und HZA mit lockerer Bewilligungspraxis vor den anderen Schulträgern im Kanton zu bevorzugen, die ebensolche Schwierigkeiten haben, ausgebildete Lehrpersonen für die sonderpädagogischen Klassen im niederschweligen Bereich zu finden? Auch die Bezirks- und Gemeindeschulen nehmen heute die Qualitätssicherung der Lehrpersonen als Kernauftrag wahr.*
5. *Warum wird ihnen die Praxis verwehrt, Lehrpersonen weiter zu beschäftigen, die einen hervorragenden Leistungsausweis zeigen, natürlich unter der Bedingung, dass keine Lehrpersonen mit adäquater Ausbildung zu Verfügung stehen? Die strikte Haltung der Regierung bringt mit sich, dass laufend bewährte Lehrpersonen aus C-Klassen entlassen werden müssen, um dann wieder Lehrpersonen einzustellen, die ebenfalls keine Ausbildung besitzen, aber bei denen einfach die Frist noch nicht abgelaufen ist.*

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für das Beantworten unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen.

In den letzten Jahren ist der Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) infolge des Ausbaus der integrativen Schulungen (Umsetzung der sonderpädagogischen Konzepte, integrierte Sonderschulung) stetig gestiegen. Der Arbeitsmarkt verfügt nicht über die nachgefragte Anzahl ausgebildeter SHP. Es ist deshalb zunehmend schwieriger geworden, ausgebildete SHP zu rekrutieren. Erste Massnahmen, welche der Kanton ergriffen hat, zeigen zwischenzeitlich eine Wirkung.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie legitimiert der Regierungsrat seinen Anspruch, dass Lehrpersonen im Volksschulbereich, die im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich unterrichten, den ebengleichen Master in Schulischer Heilpädagogik absolvieren müssen, wie Lehrpersonen im hochschweligen Bereich der HZI und HZA? Da der Regierungsrat heute eine Stufenberechtigung für den Unterricht im Sonderpädagogischen Bereich der C-Klassen/Werkklassen vorschreibt, gibt es die Möglichkeit für die anderen Schulträger im Kanton nicht mehr, Primarschul-Lehrpersonen für die Klassenführung von C-Klassen/Werkklassen über den Master in Schulischer Heilpädagogik zu rekrutieren, wie das vor 20 Jahren noch möglich war.

Der Kanton strebt weiterhin sowohl für den Bereich der Integrativen Förderung (IF) als auch für den Bereich der verstärkten Massnahmen das Absolvieren des Masterstudiengangs Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik an. Der CAS „Einführung in die Integrative Förderung“ (EIF) ist als Einführung in das Tätigkeitsfeld der IF zu verstehen. Mit dem CAS EIF zielt der Kanton darauf ab, dass im Bereich Sonderpädagogik möglichst keine Lehrpersonen ohne Aus- und Weiterbildung tätig sind. Durch dieses Angebot werden keine vollwertigen schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) ausgebildet.

Sowohl der Bereich IF wie auch derjenige der verstärkten Massnahmen gehören zur Sonderpädagogik. Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf gerecht zu werden, ist eine fachspezifische Ausbildung notwendig. Sowohl für die Tätigkeit im niederschweligen wie im hochschweligen Bereich sind spezifische Kompetenzen erforderlich, welche im Masterstudiengang Sonderpädagogik erworben werden.

Die Komplexität der Aufgaben in der Sonderpädagogik wie beispielsweise die Kompetenz zur Erfassung von Lern- und Entwicklungsbedingungen, diejenige zur Konzeption und Umsetzung von individuellen Bildungsangeboten oder die Kompetenz zur Beratung und Kooperation ist auch im Bereich der C-Klassen/Werkklassen vorhanden. Eine entsprechende Qualifikation der Lehrpersonen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik ist erforderlich, um die Qualität der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sicherzustellen.

2.2.2 Welche Faktoren hält der Regierungsrat für ausschlaggebend für Lehrpersonen mit Stufendiplom auf der Sekundarstufe 1, einen weiteren Master als Zusatzausbildung mit massivem Studienaufwand (Teilzeitstudium, Lohnausfall) für Schulische Heilpädagogen zu durchlaufen, ohne anschliessend den Ausbildungsaufwand mit höherem Lohnerwerb kompensieren zu können?

Um Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf adäquat unterstützen zu können, sind sowohl im Bereich der verstärkten Massnahmen als auch im niederschweligen Bereich fachspezifische Kenntnisse unumgänglich. Dies gilt auch für die Sekundarstufe I. Der Regierungsrat ist deshalb nach wie vor der Ansicht, dass hierfür zwecks Qualitätssicherung der von der EDK anerkannte Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik erforderlich ist, um eine unbefristete Lehrbewilligung zu erhalten. In den Kantonen Uri, Nidwalden und Zug gilt dieselbe Regelung.

Auf der Sekundarstufe I führt das Absolvieren des Masterstudiengangs Sonderpädagogik nicht zu einer höheren Lohneinstufung, da auf der Sekundarstufe I bereits ein Master absolviert werden muss. Eine Änderung der Lohneinstufung sieht der Regierungsrat nicht vor.

2.2.3 Was hindert die Regierung daran, im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich der Sekundarschule die Lehrbefähigung an ein Modul für sonderpädagogische Förderung, wie sie jetzt zum Beispiel an der PH Luzern angeboten wird, zu knüpfen? Wäre damit nicht auch die problematische Lohnsituation (gleiche Lohnklasse trotz doppeltem Masterstudium) aufgehoben?

Mit der Einführung des CAS EIF hat der Kanton ein Weiterbildungsangebot geschaffen, welches bereits berufstätige Lehrpersonen anspricht. Dadurch findet während der Weiterbildung ein stetiger Transfer von den theoretischen Weiterbildungsinhalten in die Praxis statt und umgekehrt. Die Teilnehmenden des CAS können die gelernten Inhalte zeitnah im schulischen Alltag anwenden und umsetzen. Die Anschlussfähigkeit des CAS EIF an den Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ist gewährleistet. Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kosten des CAS EIF. Das Absolvieren des Masterstudiengangs Sonderpädagogik wird weiterhin angestrebt. Mit dem Weiterbildungsangebot des CAS EIF wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es für Lehrpersonen je nach Lebenssituation eine Erschwernis darstellen kann, Beruf, Familie und sonderpädagogische Ausbildung zu vereinen. Mit dem CAS EIF kann ein erster

Weiterbildungsschritt mit zeitlich geringerer Belastung unternommen werden, um in einem zweiten Schritt den Masterstudiengang zu absolvieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Strategie erfolgreich ist. So ist im Sommer 2019 die erste Durchführung des CAS EIF mit 30 Teilnehmenden gestartet. Bei genügend Anmeldungen wird der CAS EIF im Sommer 2020 zum zweiten Mal durchgeführt werden. An den Informationsveranstaltungen für die zweite Durchführung war die Anzahl Interessentinnen und Interessenten hoch.

Die Pädagogische Hochschule Luzern bietet verschiedene Weiterbildungen im Bereich Sonderpädagogik an. Der Kanton Schwyz hält aber aus oben erwähnten Gründen auch im niederschweligen Bereich auf der Sekundarstufe I am Masterstudiengang Sonderpädagogik fest.

2.2.4 Welche Gründe führt der Regierungsrat ins Feld, um seine Sonderpädagogischen Zentren HZI und HZA mit lockerer Bewilligungspraxis vor den anderen Schulträgern im Kanton zu bevorzugen, die ebensolche Schwierigkeiten haben, ausgebildete Lehrpersonen für die sonderpädagogischen Klassen im niederschweligen Bereich zu finden? Auch die Bezirks- und Gemeindeschulen nehmen heute die Qualitätssicherung der Lehrpersonen als Kernauftrag wahr.

Lehrpersonen, die im Bereich der verstärkten Massnahmen (Sonderschulbereich) tätig sind, werden von den HZ angestellt. Damit sind sie einem Kompetenzzentrum angegliedert, in welchem entsprechendes sonderpädagogisches Fachwissen sowie eine grosse Anzahl ausgebildeter SHP vorhanden sind. An den beiden Tagesschulen werden Lehrpersonen, welche (noch) nicht über den Master Sonderpädagogik verfügen, eng begleitet. Weiter sind sie Bestandteil eines grossen SHP-Teams, die diesbezügliche Qualitätssicherung ist dadurch in hohem Mass gewährleistet. Im Bereich der integrierten Sonderschulung (IS) sind alle IS Lehrpersonen, auch solche ohne adäquate Ausbildung, der Schulleitung für Integrierte Sonderschulung angegliedert, welche für die fachspezifische Qualitätssicherung zuständig ist. Der Regierungsrat erachtet diese Regelung als vertretbar und beabsichtigt keine Änderung.

2.2.5 Warum wird ihnen die Praxis verwehrt, Lehrpersonen weiter zu beschäftigen, die einen hervorragenden Leistungsausweis zeigen, natürlich unter der Bedingung, dass keine Lehrpersonen mit adäquater Ausbildung zu Verfügung stehen? Die strikte Haltung der Regierung bringt mit sich, dass laufend bewährte Lehrpersonen aus C-Klassen entlassen werden müssen, um dann wieder Lehrpersonen einzustellen, die ebenfalls keine Ausbildung besitzen, aber bei denen einfach die Frist noch nicht abgelaufen ist.

Mit der Schaffung des CAS EIF strebt der Kanton an, dass möglichst keine Lehrpersonen ohne Aus- und Weiterbildung im Bereich Sonderpädagogik tätig sind. Der CAS EIF ist ein Angebot, das die aktuelle Situation mangelnder Fachpersonen abfangen und überbrücken soll. Durch die befristeten Anstellungen wird gewährleistet, dass seitens Schulen kontinuierlich überprüft werden muss, ob wirklich keine adäquat ausgebildeten Personen im Bereich Sonderpädagogik rekrutiert werden können. Es findet ein stetiger Abgleich von Angebot und Nachfrage von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen statt. Mit dem CAS EIF wurde die Möglichkeit einer längeren befristeten Lehrbewilligung geschaffen. Dieses Weiterbildungsangebot richtet sich allerdings bewusst an Lehrpersonen, welche im Bereich IF tätig sind und nicht an solche, welche besondere Klassen unterrichten. Die Module des Angebots sind für integrative Angebote konzipiert worden. Die Regierung lehnt sich dabei an das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3). Art. 20 BehiG besagt, dass „die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern“.

2.3 Zusammenfassung:

Der Regierungsrat hält daran fest, dass für die Tätigkeit in den Bereichen IF und der verstärkten Massnahmen auf allen Volksschulstufen ein Ausbildungsabschluss auf Masterstufe erforderlich ist. Das Problem, dass nicht ausreichend ausgebildetes Fachpersonal zur Verfügung steht, wurde erkannt. Um dies zu entschärfen, wird inzwischen der CAS EIF angeboten. Die Befristung der Lehrbewilligungen wurde für Lehrpersonen, welche diese Weiterbildung erfolgreich absolvieren, ausgeweitet. Im aktuellen Studienjahr haben im Vergleich zu den Vorjahren deutlich mehr Lehrpersonen aus dem Kanton Schwyz mit dem Masterstudiengang Sonderpädagogik an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) gestartet. Dies lässt die Hoffnung zu, dass sich das Rekrutierungsproblem künftig reduzieren wird.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Bildungsdepartement; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

